

Versetzung bei Schwerbehinderung im Angestelltenverhältnis

Beitrag von „Meike.“ vom 22. Februar 2014 08:47

Zitat von chemikus08

Das bedeutet aber nicht, dass der Personalrat sich in BW nicht zu kümmern hätte. Auch wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt nicht mitbestimmungspflichtig war, so steht dem PR dennoch ein Initiativrecht zu, um sich für die Belange der Kollegin einzusetzen.

Möglicherweise liegt auch ein Verstoss gegen das Schwerbehindertengesetz vor, falls das zuständige Integrationsamt vor der Versetzung nicht angehört bzw. Bedenken vorgetragen hat. Hier hat der PR dann beispielsweise ein Informationsrecht und kann die Dienststelle um Stellungnahme bitten, ob eine entsprechende Anhörung erfolgt ist. Hier würde ich auf jeden Fall nochmal versuchen auch die Schwerbehindertenvertretung zusätzlich ins Boot zu holen.

So ist es.

Und dass eine Beschäftigtengruppe von der Personalrälichen Mitbestimmung ausgeschlossen ist - gerade die, die eh schon unterprivilegiert sind, was Arbeitsplatzsicherheit angeht, ist wirklich unglaublich. Dagegen sollte mal irgendeine Gruppe eine Sammelklage einreichen - in den allermeisten BL ist das nämlich unedenkbar. Und ich bin immer noch der Meinung, dass es nicht nur eine Erweiterung der Bundesrechtsnorm darstellt, dass aller Beschäftigten Versetzung mitbestimmungspflichtig ist, sondern ihr zuwiderläuft.